Sitzungsvorlage Nr. 1851/2019

Gemeinde Rudersberg
Rems – Murr – Kreis

Federführendes Amt:	Bauamt		
Behandlung	**Gremium**	**Termin**	**Status**
Anhörung	Ortschaftsrat Schlechtbach	29.05.2019	öffentlich
Entscheidung	Ausschuss für Bauen, Verkehr und Umwelt	04.06.2019	öffentlich

Nutzungsänderung: Brennholzsägearbeiten mit mobilen Holzbearbeitungsmaschinen auf ehemaliger Hofstelle, auf dem Flurstück 19, in Schlechtbach

Beschlussvorschlag

Das Einvernehmen der Gemeinde für die Nutzungsänderung: Brennholzsägearbeiten mit mobilen Holzbearbeitungsmaschinen auf ehemaliger Hofstelle, auf dem Flurstück 19 (Lehmgasse), in Schlechtbach wird hergestellt.

Sachverhalt

Der Bauherr beantragt die Genehmigung seines Betriebes zur Brennholzherstellung und Vertrieb auf der ehemaligen Hofstelle.

Im Betrieb sollen jeweils ein Sägespalter, ein Traktor mit Kran, sowie gelegentlich eine Motorsäge zum Einsatz kommen Es werden mit dem Traktor und einem geeigneten Anhänger Holzstämme angeliefert. Die Stämme werden mit einem elektrisch betriebenen Sägespalter zu Brennscheiten verarbeitet. Wenn erforderlich, werden ergänzende Arbeiten mit der Motorsäge durchgeführt. Die geräuschintensiven Arbeiten werden im Mittel an zwei bis drei Tagen in der Woche, meistens in der Zeit von etwa 17:00 bis max. 20:00 Uhr durchgeführt. An Samstagen wird der Betrieb schon früher begonnen aber nie vor 7:00 Uhr. Die Motorsäge wird nur sehr selten benötigt, da diese lärmintensive Arbeit weitgehend schon im Wald ausgeführt wird. Pro Jahr werden etwa 200 Festmeter Holz verarbeitet.

Das Grundstück Flst.Nr. 19 befindet sich nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplans. Das Vorhaben wird nach § 34 BauGB beurteilt.
Hiernach ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der nä-

heren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

Stellungnahme der Verwaltung

Bauliche Veränderungen an den bestehenden Gebäuden sollen keine vorgenommen werden. Der zwischenzeitliche Strukturwandel zwingt die Bevölkerung zu betrieblichen Veränderungen.
Ausweislich des Flächennutzungsplans und der Umgebungsbebauung ist das Gebiet als ein Mischgebiet einzustufen. In einem Mischgebiet sind nach § 6 Abs. 2 Ziff. 4 der Baunutzungsordnung sonstige Gewerbebetriebe zulässig.

Insbesondere wird entsprechend einer Lärmmessung durch das Landratsamt der im Mischgebiet zulässige Immissionsrichtwert von 60 dB(A) mit einem gemessenen Beurteilungspegel von 57 dB(A) eingehalten.

Die Umnutzungsmaßnahme hat aus städtebaulicher Sicht keine nachteiligen Auswirkungen.

Aus Sicht der Verwaltung kann dem Antrag auf Umnutzung zugestimmt werden.

Anlage/n:
Lageplan